



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
André Schollbach

GZ: (OB) 50

Datum: 24. NOV. 2021

— **Belegungsrechte für Wohnungen**
AF1839/21

Sehr geehrter Herr Schollbach,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über die die Anzahl städtischer Belegungsrechte für Wohnungen, deren Verteilung im Stadtgebiet und deren voraussichtliches Ende gerichtet, mithin ausnahmslos auf statistische Angaben. Die Fragen 1 und 2 sollen den Zeitpunkt der Fragestellung erhellen, während Frage 3 künftige Zeiträume betrifft. Diese allein vom Willen des Fragestellers abhängigen Eingrenzungen erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Neben einem Ort und den eventuell betroffenen Personen fehlt es an einer hinreichenden inhaltlichen Verbindung zwischen den erfragten Belegungsrechten untereinander sowie mit dem gewählten Auskunftszeitraum.

Unabhängig davon spricht auch der Kontext Ihrer bisherigen weitgehend inhaltsgleichen Anfragen zum Thema „Belegungsrechte für Wohnungen“ seit mindestens 2016 für eine ganz allgemeine Ausforschungsanfrage, die pauschal auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über die statistische Entwicklung der Belegungsrechte gerichtet ist und die in Sachsen - mit Rücksicht auf begrenzte Verwaltungsressourcen - gerade nicht vom Fragerecht eines einzelnen Stadtratsmitgliedes gedeckt ist. Exemplarisch sei insoweit nur auf folgende Anfragen verwiesen: AF0779/20, AF3120/19, AF2017/17 und AF1221/16.

Würden diese Fragen gemeinsam mit der aktuellen Anfrage zu einer Anfrage gebündelt und als nur eine Anfrage eingereicht, läge der allgemeine Ausforschungscharakter auf der Hand. Die Aufspaltung in zeitlich leicht versetzt und jährlich wiederholt eingereichte Einzelfragen ändert nichts

an dem augenscheinlich angestrebten allgemeinen Gesamtüberblick und verringert im Übrigen auch den mit einer Beantwortung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

1. „Für wie viele Wohnungen verfügt die Landeshauptstadt Dresden aktuell über Belegungsrechte?“

Die Landeshauptstadt Dresden verfügt über folgende Belegungsrechte (Stand 14. September 2021):

Anzahl Wohnungen (WE)	Rechtsgrundlage, Art des Belegungsrechtes	Stadtteile, Anzahl WE	Ende der Belegungsbindung, Anzahl WE
33	Beschluss Nr. 571-FL-95 des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften vom 11. April 1995 „Verwendung der Zweckentfremdungsmittel zur Subventionierung von Alten- und behindertengerechtem Wohnraum“ in Verbindung mit dem Landes-Mietwohnungsbauprogramm des Freistaates Sachsen allgemeines Belegungsrecht, kein Benennungsrecht der Landeshauptstadt Dresden	Äußere Neustadt (Antonstadt): 12 WE, Leipziger Vorstadt: 8 WE, Blasewitz: 13 WE	Die Mietpreis- und Belegungsbindung entsprechend des genannten Beschlusses ist ausgelaufen, die Belegungsbindung aus der Förderung durch das Landes-Mietwohnungsbauprogramm des Freistaates Sachsen besteht fort und läuft zu folgenden Zeitpunkten aus: Juni 2023: 8 WE August 2023: 12 WE Dezember 2024: 13 WE
168	Landes-Mietwohnungsbauprogramme des Freistaates Sachsen allgemeines Belegungsrecht, kein Benennungsrecht der Landeshauptstadt Dresden	Bühlau/Weißer Hirsch: 63 WE Radeberger Vorstadt: 26 WE Laubegast: 2 WE, Pieschen-Nord/Trachenberge: 5 WE, Blasewitz mit Neugruna: 18 WE, Äußere Neustadt (Antonstadt): 37 WE, Leipziger Vorstadt: 17 WE	Juni 2022: 12 WE, Dezember 2022: 8 WE, Januar 2023: 24 WE, März 2023: 62 WE, August 2023: 25 WE, September 2023: 2 WE, Juni bis November 2024: 8 WE, Januar bis Juni 2024: 9 WE, November 2025: 18 WE

Anzahl Wohnungen (WE)	Rechtsgrundlage, Art des Belegungsrechtes	Stadtteile, Anzahl WE	Ende der Belegungsbindung, Anzahl WE
224	<p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum (RL gebundener Mietwohnraum – RL gMW) vom 22. November 2016</p> <p>allgemeines Belegungsrecht, Benennungsrecht durch die Landeshauptstadt Dresden</p>	<p>Leuben: 24 WE Friedrichstadt: 34 WE Cotta: 4 WE Leipziger Vorstadt: 7 WE Innere Altstadt: 32 WE Striesen-West: 35 WE Niedersedlitz: 40 WE Lockwitz: 48 WE</p>	<p>August 2034: 4 WE, Oktober 2034: 2 WE, April 2035: 22 WE, Mai 2035: 10 WE, August 2035: 10 WE September 2035: 39 WE, Oktober 2035: 44 WE, Dezember 2035: 18 WE, Juni 2036: 15 WE, September 2036: 60 WE</p>
105	<p>Vertragliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Wohnungsvermittlung zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der STESAD GmbH vom 22. Dezember 2000 (Verwaltungsbestand Landeshauptstadt Dresden)</p> <p>Benennungsrecht der Landeshauptstadt Dresden</p>	<p>Innere Neustadt: 27 WE, Pieschen-Süd: 6 WE, Bühlau/Weißer Hirsch: 12 WE, Hosterwitz/Pillnitz: 20 WE, Striesen-West: 22 WE, Leuben: 18 WE</p>	<p>ohne Befristung</p>
20	<p>Beschluss Nr. V0500/15 des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften vom 5. Oktober 2015 „Verkauf eines Grundstückes in Dresden-Neustadt“</p>	<p>Äußere Neustadt (Antonstadt): 20 WE</p>	<p>Dezember 2034: 20 WE</p>

Anzahl Wohnungen (WE)	Rechtsgrundlage, Art des Belegungsrechtes	Stadtteile, Anzahl WE	Ende der Belegungsbindung, Anzahl WE
10 000	Verträge über Belegungsrechte über die Wohnungsbereitstellung für einkommensschwache Haushalte zwischen der Landeshauptstadt Dresden (LHD) und der Wohnbau NordWest GmbH, der Südost WOBA Dresden GmbH, der Liegenschaften Weißig GmbH in Verbindung mit jeweils gültiger Nachtragsvereinbarung Benennungsrecht der Landeshauptstadt Dresden	Seevorstadt-Ost: 288 WE, Friedrichstadt: 507 WE, Johannstadt-Nord: 755 WE, Johannstadt-Süd: 242 WE, Äußere Neustadt (Antonstadt): 658 WE, Radeberger Vorstadt: 694 WE, Innere Neustadt: 412 WE, Leipziger Vorstadt: 10 WE, Mickten: 36 WE, Pieschen-Nord/Traichenberge: 40 WE, Hellerau/Wilschdorf: 48 WE, Weißig: 27 WE, Schönfeld/Schullwitz: 2 WE, Striesen-Süd: 77 WE, Tolkewitz/Seidnitz-Nord: 413 WE, Leuben: 10 WE, Prohlis-Nord: 623 WE, Prohlis-Süd: 849 WE, Leubnitz-Neuostra: 561 WE, Strehlen: 975 WE, Reick: 794 WE, Südvorstadt-West: 618 WE, Südvorstadt-Ost: 178 WE, Löbtau-Süd: 3 WE, Gorbitz-Süd: 535 WE, Gorbitz-Nord/Neu-Omsewitz: 863 WE	4. April 2026: 10.000 WE (für den Zeitraum erstes Verlängerungsrecht) Es besteht die Möglichkeit der Option für einen zweiten Verlängerungszeitraum (5. April 2026 bis 4. April 2036).

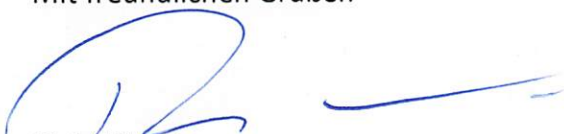
2. „In welchen Stadtteilen befinden sich jeweils wie viele der unter Ziffer 1 genannten Wohnungen?“

Zur Beantwortung dieser Frage verweise ich auf die Spalte 3 in der unter 1. angeführten Tabelle.

3. „Zu welchen Zeitpunkten laufen jeweils wie viele Belegungsrechte für die unter Ziffer 1 genannten Wohnungen aus?“

Zur Beantwortung dieser Frage verweise ich auf die Spalte 4 in der unter 1. angeführten Tabelle.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert